

AMTSBLATT der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

8. Jahrgang	Ausgabe 14/2011	Rhede, 04.10.2011
-------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Rhede" vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rhede	3
Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Rhede - Genossenschaftsversammlung am 25. Oktober 2011	7
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede B 1, 8. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	9
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplanes "Rhede G 17" (Bereich zwi- schen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße)	11 ite 2
	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rhede Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Rhede - Genossenschaftsversammlung am 25. Oktober 2011 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede B 1, 8. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplanes "Rhede G 17" (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder

30.09.2011	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" (Biogasanlage am Dännendiek) und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" (Biogasanlage am Dännendiek)
------------	--

14

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 12.10. – 14.11.2011

30.09.2011 Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 24" (Bereich südlich der Weberstraße, westlich der Cranachstraße und nördlich der B 67 in Rhede)

16

hier: Bürgerinfo am 13.10.2011 um 18:00 Uhr im Rathaus

30.09.2011 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich der Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen

18

hier: Bürgerinfo am 18.10.2011 um 18:00 Uhr im Rathaus

30.09.2011 Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 20, 1. Änderung" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche "Klüünkamp" in Rhede)

19

hier: Bürgerinfo am 18.10.2011 um 18:45 Uhr im Rathaus

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rhede

I. Anordnung

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBI. Seite 2705) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Rhede Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum 15.10.2011 bis zum 15.3.2012 außerhalb des Waldes unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

- Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- 2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- 3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe der Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
- 4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- 5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m zum Wald,

- d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
- e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
- f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Sie müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
- 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
- 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
- 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Termin der Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, (Tel. 02872/930335) unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen. Diese Daten werden an die Kreisleitstelle und ggf. die Feuerwehr weitergeleitet.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG zugelassen werden.

In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, dem Regionalforstamt Münsterland und der Unteren Landschaftsbehörde wird im Interesse der Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Naturpflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzern anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum 28. Februar abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Unterpunkt 30.1.14, des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltrechtes vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 662/691).

IV. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinvefügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, den 21.9.2011

Stadt Rhede Der Bürgermeister Mittag

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Rhede

Am Dienstag, dem 25. Oktober 2011, 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte Elbers "Zur alten Post" in Rhede-Krechting eine Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Rhede statt.

Zu dieser Versammlung sind alle Genossenschaftsmitglieder geladen. Mitglied der Fischereigenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundstücken, die im Gebiet der Stadt Rhede an die Aa angrenzen.

Tagesordnung:

- 1. Sitzungseröffnung, Feststellung der Anwesenheit
- 2. Offenlegung und Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis
- 3. Berichte des Vorstandes
- Bestimmung von Rechnungsprüfern und Entlastung des Vorstandes
- 5. Festsetzung der Fischerei- und Stimmrechte
- 6. Ausschüttung der Erträge an die Genossenschaftsmitglieder
- 7. Verpachtung der Aa für den Zeitraum 15.03.2011-14.03.2023
- Neuwahl des Vorstandes
- 9. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand und den Kassen-/Geschäftsführer
- 10. Verschiedenes Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Beteiligung der Genossenschaft an Maßnahmen an und in der Aa im Rahmen der EU Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Rhede, den 30. September 2011

Der Vorstand

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede B 1, 8. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede B 1, 8. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes sollen in Anpassung an die aktuellen Entwicklungsplanungen überbaubare Flächen für mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser im Rahmen von Misch- und Kerngebietsfestsetzungen ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 11 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan "Rhede B 1, 8. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

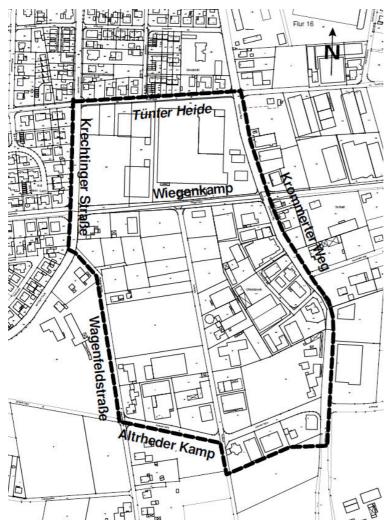
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede B 1, 8. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach) in Kraft.

Rhede, 30.09.2011

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplanes "Rhede G 17" (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede G 17" (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes "Rhede G 17", Gemarkung Rhede, Flur 17, 18, 114 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 17" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermö-

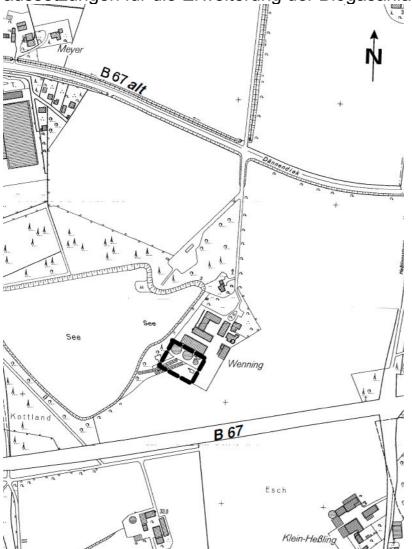
gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 17" (Bereich zwischen Tünter Heide, Krommerter Weg, Altrheder Kamp, Wagenfeldstraße und Krechtinger Straße) in Kraft.

Rhede, 30.09.2011

des Beschlusses über die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" (Biogasanlage am Dännendiek) und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" (Biogasanlage am Dännendiek)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" (Biogasanlage am Dännendiek) und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" (Biogasanlage am Dännendiek), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Durch die Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage geschaffen werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Rhede G 16, 1. Änderung und Erweiterung" einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Stellungnahme des Kreises Borken zur Kompensation und Entwässerung; Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW zur Umwandlung von Wald; Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW zur Tragfähigkeit des Untergrundes) erfolgt in der Zeit vom

12.10.2011 bis einschließlich 14.11.2011 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

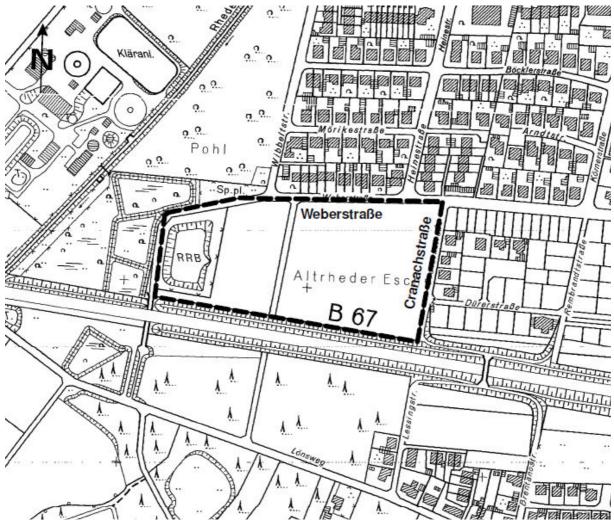
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 30.09.2011

Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 24" (Bereich südlich der Weberstraße, westlich der Cranachstraße und nördlich der B 67 in Rhede)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Flächen südlich der Weberstraße, westlich der Cranachstraße und nördlich der B 67 den Bebauungsplan "Rhede BS 24" aufzustellen.

Mit diesem Bebauungsplan erfolgt ein weiterer Realisierungsabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden. Das schon bestehende Regenrückhaltebecken soll in das Plangebiet einbezogen und als Anlage für die Regenwasserbeseitigung festgesetzt werden.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 19

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

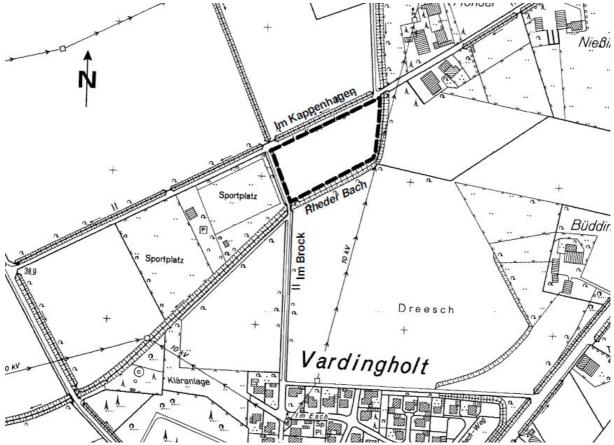
13. Oktober 2011 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 210 (Rats- und Kultursaal, 1. Obergeschoss)

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 30.09.2011

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich der Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich einer Freifläche, die nordöstlich an das Gelände des Sportvereins SC Grün-Weiß Vardingholt e.V. angrenzt, den Flächennutzungsplan zu ändern. Ziel dieser Planung ist die Änderung der derzeitigen "Fläche für die Landwirtschaft" in eine "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, Bolzplatz und Spielplatz", um so eine Erweiterung des Sportgeländes zu ermöglichen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

18. Oktober 2011, um 18.00 Uhr im Rathaus Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Raum Nr. 209 (Kleiner Sitzungssaal, 1. Obergeschoss)

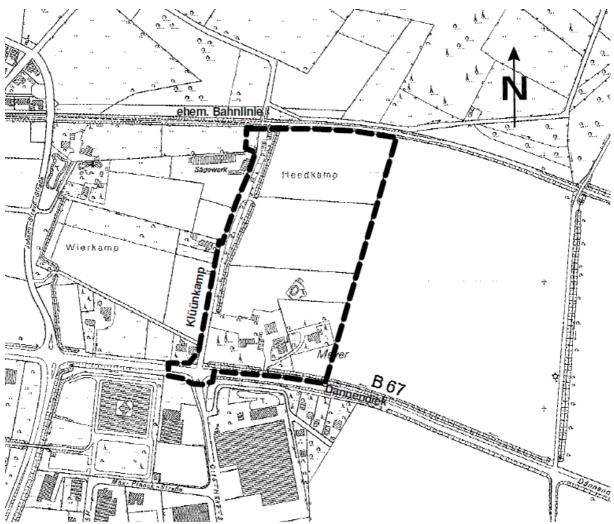
In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 30.09.2011

Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 20, 1. Änderung" (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche "Klüünkamp" in Rhede)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, nördlich des Dännendiek und östlich des Klüünkamp einschließlich der Verkehrsfläche "Klüünkamp" in Rhede den Bebauungsplan "Rhede G 20, 1. Änderung" aufzustellen.

Aufgrund der Anforderungen von ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben an die verkehrliche Erschließung des Plangebietes, beabsichtigt die Stadt Rhede, den Bebauungsplan zu ändern und eine zusätzliche Erschließungsstraße am östlichen Plangebietsrand, von Norden nach Süden verlaufend, festzusetzen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Rhede G 20"; Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

18. Oktober 2011 um 18.45 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 209 (Rats- und Kultursaal, 1. Obergeschoss)

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 30.09.2011